

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Eidgenössische Steuerverwaltung

vernehmlassungen@estv.admin.ch

18. März 2026

Bundesgesetz über die separate Besteuerung von Geldspielgewinnen am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Resultatermittlung (Umsetzung Mo. Zanetti 23.3701); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Vernehmlassung "Bundesgesetz über die separate Besteuerung von Geldspielgewinnen am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Resultatermittlung (Umsetzung Mo. Zanetti 23.3701)" Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Grundsatz der separaten Besteuerung

Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung der (23.3701) Motion Roberto Zanetti "Lotterie- und Glücksspielgewinne am steuerrechtlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Gewinnes versteuern", die ermöglichen soll, ausserordentliche Geldspielgewinne dem Wohnsitz zum Zeitpunkt der Ermittlung des Ergebnisses zuzuordnen und so eine mögliche interkantonale Verlagerung solcher Einkünfte zu vermeiden.

Der Regierungsrat unterstützt die Art und Weise, wie der Bundesrat die Umsetzung der Motion Zanetti vorschlägt. Durch die Einführung einer separaten Besteuerung muss kein "mobiles" Einkommen in der ordentlichen Besteuerung lokalisiert werden. Darüber hinaus wird die Anrechnung der Verrechnungssteuer im interkantonalen Verhältnis erleichtert. Da das Prinzip der separaten Besteuerung den Steuerbehörden bereits bekannt ist (separate Besteuerung von Kapitalgewinnen aus Vorsorge), ist die Umsetzung durchaus realisierbar.

Der Regierungsrat weist jedoch darauf hin, dass die Kantone neu ein Steuererklärungsformular für Geldspielgewinne einführen müssten. Sollte die Eidgenössische Steuerverwaltung eine Harmonisierung dieser Formulare wünschen, bittet der Regierungsrat die Eidgenössische Steuerverwaltung, den Kantonen ein Muster zur Verfügung zu stellen.

Mit der Festsetzung des Steuersatzes für die direkte Bundessteuer auf 11,5 %, entsprechend dem maximalen Steuersatz, ist der Regierungsrat einverstanden. Entgegen der Musterstellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) erachtet der Regierungsrat das Risiko der Verminderung der verfügbaren Informationen beziehungsweise der Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit Geldspielgewinnen als gering. Selbst wenn die Einkommenssteuerbelastung auf dem Geldspielgewinn an einem Ort über 35 % betragen sollte, stehen Risiko und Ertrag einer Hinterziehung des

Geldspielgewinns in einem Missverhältnis. Wird die Steuerhinterziehung aufgedeckt, muss die steuerpflichtige Person nebst der ordentlichen, auf den Geldspielgewinn entfallenden Einkommenssteuer zusätzlich eine Busse wegen (versuchter) Steuerhinterziehung bezahlen. Ebenfalls verliert sie den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Höhe von nochmals 35 % des Geldspielgewinns. Hinzu kommt, dass es kaum mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit vereinbar ist, Geldspielgewinne mit einem tieferen Steuersatz als andere Einkünfte zu besteuern.

Der Regierungsrat präferiert eine Ablieferung der Verrechnungssteuer gegenüber dem in der Mustervernehmlassung der SSK thematisierten Meldeverfahren, da es mit geringerem administrativem Aufwand verbunden ist und kein Risiko der Nichtbesteuerung bei Wegzügen ins Ausland besteht.

Festlegung des Freibetrags für Gewinne aus Glücksspielen

Der Regierungsrat versteht, dass aus Gründen der Harmonisierung und der Effizienz der Verrechnungssteuer der in den Art. 7 Abs. 4 lit. 1^{bis} und 11 Abs. 3^{bis} des Entwurfs zur Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (E-StHG) festgelegte Freibetrag für Lotteriegewinne künftig an den im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vorgesehenen Freibetrag gekoppelt werden soll. Der Regierungsrat stellt jedoch fest, dass diese Regelung die Kantone dazu zwingt, den Betrag gemäss der Berechnung zur kalten Progression der direkten Bundessteuer zu übernehmen. Diese Regelung der zwingenden Übernahme der Berechnung des Ausgleichs der kalten Progression ist abzulehnen.

Gesetzgebung der für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zuständigen Behörde

Der Entwurf zur separaten Besteuerung von Gewinnen aus Glücksspielen sieht vor, in der Verordnung über die Verrechnungssteuer zu regeln, welche Behörde für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zuständig ist. Da der Entwurf eine Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (E-VStG) vorsieht, erscheint es dem Regierungsrat sinnvoll, die für die Rückerstattung zuständige Behörde entsprechend dem Wohnsitz zum Zeitpunkt des Gewinns direkt in Art. 30 E-VStG aufzunehmen.

Sofern eine Mustervorlage für die Deklaration der Geldspielgewinne am jeweiligen Wohnsitz erarbeitet wird, könnte diese zugleich als Rückerstattungsge-such für die Verrechnungssteuer ausgestaltet werden. So kann sichergestellt werden, dass der Kanton oder die Behörde am Wohnsitz des Steuerpflichtigen zum Zeitpunkt der Erzielung des Geldspielgewinns sowohl die Rückerstattung der Verrechnungssteuer als auch die Veranlagung der Einkommenssteuer vornimmt.

Finanz- und Lastenausgleich

Der Entwurf der Gesetzesänderungen und der erläuternde Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens enthalten keinen Hinweis auf die Auswirkungen einer separaten Besteuerung auf den Finanz- und Lastenausgleich. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass auch dieser Punkt in der weiteren Umsetzung thematisiert werden muss.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin